

Allerdings geht ROGER BISCHOF in seiner Abhandlung nicht darauf ein, dass das EU-Markenrecht und dessen Prinzip der regionalen Erschöpfung im EU-Binnenmarkt gilt, dessen Grösse (mit einer Bevölkerung von 447 Millionen) mit der der Schweiz nicht vergleichbar ist. Natürlich widerspiegelte die Entscheidung der Schweiz für das Prinzip der internationalen Erschöpfung von Markenrechten – und damit für die Zulassung von Parallelimporten – die Sorge, sie könne sich sonst als kleines Land mit hohem Durchschnittseinkommen zu einer Hochpreisinsel entwickeln. Es waren daher nicht zuletzt wettbewerbspolitische Erwägungen, die die Schutzwirkungen des Markenrechts begrenzt haben. Man hat am Primat der Herkunfts(unterscheidungs)funktion festhalten wollen und hat einen eigenständigen Schutz der Goodwillfunktion von Marken als damit unvereinbar und als wettbewerbspolitisch unerwünscht angesehen. Diesen Zielkonflikt behandelt BISCHOF nicht, musste er aufgrund seiner Werkstitels aber auch nicht.

ROGER BISCHOF hat ein wichtiges Buch über eine zentrale Frage des schweizerischen Markenrechts geschrieben. Es ist frei von übertriebenen Respekt gegenüber der h.M. und enthält dementsprechend pointierte Kritik am Status Quo. Mit seinem eindrücklichen Plädoyer für den markenrechtlichen Schutz der Goodwillfunktion tritt BISCHOF konsequenterweise auch für ein Verbot von Parallelimporten ein, wenn diese respektive deren Vermarktung die «Qua-

litätsfunktion» der Marke verletzen. Er vertritt die Meinung, dass dies schon *de lege lata* richtig und möglich sei, dass es also dazu keiner Gesetzesänderung bedürfe. So gut und überzeugend die von BISCHOF vorgebrachten rechtlichen und wirtschaftlichen Argumente auch sind, erscheint es indessen sehr zweifelhaft, ob schweizerische Gerichte vor dem Hintergrund der gefestigten «Chanel»-Rechtsprechung und der herrschenden Meinung in der Literatur einen neuen Weg einschlagen können, auf dem das Goodwill von Marken eigenständig geschützt würde, ohne dass der Gesetzgeber sich vorher mit der Frage eingehend befassen und sodann eine neue Norm erlassen würde. Für eine solche diametrale Änderung der Rechtsprechung braucht es wohl eine gesetzgeberische Initiative, einen Meinungsbildungsprozess und eine klare Entscheidung der Eidg. Räte. Das hat leider bei den Vorarbeiten zur Revision des Markenrechts in den frühen 90er Jahren gefehlt, weshalb das Bundesgericht nach Jahren der Unsicherheit mit seinen «Chanel»-Urteilen entscheiden musste, dass auch das damals neue Markenschutzgesetz den wirtschaftlichen Wert von Marken nicht eigenständig, sondern nur indirekt schützt. Wer BISCHOFs Buch liest, wird seine Kritik an dieser Rechtsprechung verstehen und seinen Befund, dass die Goodwillfunktion im Markenrecht der Schweiz Schutz verdient, nachvollziehen können. Aber dieses Recht sollte wohl eher in Bern gesetzt als in Lausanne gesprochen werden.

Rupprecht Podszun (Hg.) Digital Markets Act

Gesetz über digitale Märkte

Nomos/Manz/Helbing Lichtenhahn, Basel 2023, 686 Seiten, CHF 138.00, ISBN 978-3-7190-4554-8

Die Europäische Union (EU) hat in ambitionierter Weise versucht, die Plattformbetreiber einer Regulierungsordnung zu unterwerfen, die zu mehr Bestreitbarkeit und Fairness für die Nutzerinnen und Nutzer führen soll. Der in deutscher Sprache geschriebene (und damit der offiziellen, wenn zwar teilweise als «ungewöhnlich» erscheinenden Übersetzung folgende), sehr schnell erschienene Nomos Handkommentar, herausgegeben von Rupprecht Podszun, verwendet indessen (überzeugend) den englischen Titel «Digital Market Act» (DMA); betroffen ist die Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte). Der fast 700 Seiten umfassende Handkommentar ist keineswegs «leichtgewichtig», vielmehr sind die Kom-

mentierungen zu den einzelnen Bestimmungen des DMA recht detailliert und weiterführend ausgefallen.

Die Ausführungen stammen von Vertreterinnen und Vertretern der Anwaltschaft aus Deutschland und Österreich, Mitarbeitenden des Bundesministeriums für Wirtschaft- und Klimaschutz, Wissenschaftlern und einem Parlamentarier, der federführend an der Ausarbeitung des DMA beteiligt war. Mitgewirkt haben PHILIPP BONGARTZ, SOPHIE GAPPA, SILKE HEINZ, BJÖRN HERBERS, FLORIAN HUERKAMP, THORSTEN KÄSEBERG, ALEXANDER KIRK, RÜDIGER LAHME, MARCEL NUYS, RUPPRECHT PODSZUN, ANDREAS RUSTER, ANDREAS SCHWAB, DANIELA SEELIGER und ANNA WOLF-POSCH. Der Handkommentar ist drei Monate nach Erlass der Verordnung, d.h. im Dezember 2022, abgeschlossen worden; das deutsche Wettbewerbsdurchsetzungsgesetz und die erste «Implementing Regulation» der Europäischen Kommission haben aber in der Entwurfsform noch Eingang in die Kommentierungen gefunden. Seit dem 2. Mai 2023 ist der DMA nun vollständig anwendbar.

Für die Schweiz hat der DMA insoweit keine unmittelbare Bedeutung, als eine (angepasste) Übernahme des Re-

Besprochen von **ROLF H. WEBER**, Prof. Dr. iur., Universität Zürich.

